

BVGer A-2087/2021 vom 8. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2087_2021

FR: TAF A-2087/2021 du 8 février 2023

IT: TAF A-2087/2021 del 8 febbraio 2023

Regeste

Zölle

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gegeben ist (Art. 31 VGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Der angefochtene Entscheid ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Das BAZG ist zudem eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Art. 33 VGG). Dieses ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 116 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 [ZG, SR 631.0]). Das Verfahren richtet sich - soweit das VGG nichts anderes bestimmt - nach den Vorschriften des VwVG (Art. 37 VGG), welches jedoch auf das Verfahren der Zollveranlagung vor der Vorinstanz nicht zur Anwendung gelangt (Art. 3 Bst. e VwVG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheids und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde zudem frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; statt vieler: Urteil des BVGer A-2514/2020 vom 27. September 2021 E. 1.7.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.149).

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren gilt die Untersuchungsmaxime, wonach die entscheidende Behörde den rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen muss (teilweise eingeschränkt durch Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten). Die Beschwerdeinstanz nimmt jedoch nicht von sich aus zusätzliche Sachverhaltsabklärungen vor oder untersucht weitere Rechtsstandpunkte, für

die sich aus den vorgebrachten Rügen oder den Akten nicht zumindest Anhaltspunkte ergeben (BVGE 2010/64 E. 1.4.1; statt vieler: Urteile des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 1.6.1, A-2514/2020 vom 27. September 2021 E. 1.6.1).

E. 1.5

Es gilt zudem der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt unabhängig von der Begründung der Begehren die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a). Die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten ist allgemeiner Natur und erstreckt sich auf alle Arten der Sachverhaltserhebung. Sie gilt insbesondere für jene Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche ohne Mitwirkung der Parteien gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (BVGE 2008/24 E. 7.2; Christoph Auer/Anja Martina Binder, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 13 N 3 f.).

E. 1.6

Des Weiteren gilt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (BGE 130 II 482 E. 3.2). Die Beweiswürdigung endet mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Gelangt das Gericht nicht zu diesem Ergebnis, kommen die Beweislastregeln zur Anwendung. Dabei ist - in analoger Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210, nachfolgend: ZGB) - im Fall der Beweislosigkeit zuungunsten jener Partei zu urteilen, welche die Beweislast trägt. Im Abgaberecht gilt, dass die Abgabebehörde die Beweislast für die abgabebe gründenden und -erhöhenden Tatsachen trägt, während die abgabepflichtige Person für die abgabebefreienden und -mindernden Tatsachen beweisbelastet ist (BGE 140 II 248 E. 3.5; Urteil des BGer 2C_353/2013 vom 23. Oktober 2013 E. 3.3; Urteil des BVGer A-4610/2019 vom 11. März 2020 E. 1.4, je mit Hinweisen). Gemäss Art. 160 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) haben Staatsanwaltschaft und Gericht das Geständnis einer beschuldigten Person auf dessen Glaubwürdigkeit zu prüfen und die beschuldigte Person aufzufordern, die näheren Umstände der Tat genau zu bezeichnen. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Verfahren analog anwendbar. Wird ein Geständnis nachträglich zurückgezogen, ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Glaubwürdigkeit der beiden Aussagen (Geständnis und Widerruf) im Zusammenhang mit den weiteren Sachverhaltselementen zu prüfen (vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer A-5306/2019 vom 24. November 2021 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.7

Gemäss Art. 62 Abs. 2 VwVG kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung zulasten der beschwerdeführenden Partei ändern, wenn die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder sich auf einen falschen oder unvollständigen Sachverhalt stützt (reformatio in peius). Darüber hat sie die beschwerdeführende Partei vorab zu informieren

und ihr Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern (Art. 62 Abs. 3 VwVG) und allenfalls ihre Beschwerde zurückzuziehen (Urteil des BVGer B-5371/2020 vom 22. September 2022 E. 6.3.3.1 m.H.a. BGE 122 V 166 E. 2 und Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.201). Eine reformatio in peius liegt indessen nur vor, wenn die Partei schlechter gestellt wird, als dies durch den vorinstanzlichen Entscheid der Fall war (Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 3.200).

E. 1.8

Der zu beurteilende Sachverhalt hat sich im Zeitraum zwischen dem 24. August 2016 und dem 31. Oktober 2017 verwirklicht. Somit sind vorliegend das ZG, die Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV, SR 631.01) sowie das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

E. 2.1

Nach Art. 1 Abs. 1 MWSTG erhebt der Bund eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland. Als Mehrwertsteuer erhebt er gemäss Art. 1 Abs. 2 MWSTG eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer), eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer) sowie eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer). Letztere soll verhindern, dass ins Zollinland eingeführte Waren gegenüber im Inland hergestellten Gütern, welche der Inlandsteuer unterliegen, bevorteilt werden (vgl. Regine Schluckebier, in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, 2. Aufl. 2019, Art. 50 N 1; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.1.1).

E. 2.2

Die Einfuhrsteuer unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Steuerobjekts als auch des Steuersubjekts von der Inlandsteuer. Steuersubjekt ist die zollzahlungspflichtige Person (vgl. nachfolgend E. 2.5). Steuerobjekt der Einfuhrsteuer ist die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte ins (Zoll-)Inland (vgl. Art. 52 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Für das Auslösen der Steuer genügt es, dass der Gegenstand über die Zollgrenze verbracht wird (Urteil des BGer 2C_217/2019 vom 27. April 2020 E. 5.2). Ein Umsatz im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn, beispielsweise eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt, ist nicht vorausgesetzt. Insbesondere ist die Entgeltlichkeit nicht erforderlich. So lösen auch unentgeltliche Geschäfte (z.B. Schenkungen) die Einfuhrsteuer aus (vgl. Urteil des BGer 2C_1079/2016 vom 7. März 2017 E. 2.2.1 f.; Urteil des BVGer A-3365/2020 vom 19. März 2021 E. 3.4; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.1.2).

E. 2.3

Die Steuer auf der Einfuhr wird im Normalfall auf dem von den Parteien vereinbarten und vom Importeur zu entrichtenden Entgelt erhoben, wenn der Gegenstand im Rahmen eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird (Art. 54 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Im Übrigen wird sie - sofern nicht die Sondertatbestände der Bst. b bis f zur Anwendung kommen - nach Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG auf dem Marktwert berechnet (vgl. Urteil des BGer 2C_1079/2016 vom 7. März 2017 E. 2.2.3; BVGE 2014/7 E. 3.5.1; Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.1.3).

E. 2.4

Soweit nicht bereits darin enthalten, sind in die Bemessungsgrundlage zum einen die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben - mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer - miteinzubeziehen (Art. 54 Abs. 3 Bst. a MWSTG). Zum anderen sind die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Art. 56 MWSTG zu befördern sind, einzubeziehen (Art. 54 Abs. 3 Bst. b MWSTG; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-2514/2020 vom 27. September 2021 E. 2.2.3).

E. 2.5

Gemäss Art. 50 MWSTG («Einfuhrsteuer») gilt für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen grundsätzlich die Zollgesetzgebung. Steuerpflichtig ist, wer nach Art. 70 Abs. 2 und 3 ZG Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist (Art. 51 Abs. 1 MWSTG). Zum entsprechenden Kreis gehören jene Person, welche die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt sowie die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet bzw. damit beauftragt ist oder auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird (Art. 70 Abs. 2 ZG). Zur Zollanmeldung verpflichtet sind gemäss Art. 26 ZG die zuführungspflichtige Person (Bst. a), die mit der Zollanmeldung beauftragte Person (Bst. b) und Personen, die den Verwendungszweck der Ware ändern (Bst. d). Zuführungspflichtig ist, wer Waren ins Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder sie danach übernimmt (Art. 21 Abs. 1 ZG). Art. 75 ZV präzisiert, dass als zuführungspflichtige Personen namentlich (also nicht ausschliesslich) gelten: die Warenführerin oder der Warenführer (Bst. a), die mit der Zuführung beauftragte Person (Bst. b), die Importeurin oder der Importeur (Bst. c), die Empfängerin oder der Empfänger (Bst. d), die Versenderin oder der Versender (Bst. e) und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (Bst. f). Als Auftraggeberin gilt nicht nur die (natürliche oder juristische) Person, die im zivilrechtlichen Sinne mit dem Transporteur einen Frachtvertrag abschliesst, sondern jede Person, welche die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst (zu Letzterem: Urteil des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.4, teilweise noch mit Bezug zum alten Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 [aZG, AS 42 287] sowie Hinweisen auf die entsprechende Rechtsprechung). Die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner haften für die Zollschuld solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 70 Abs. 3 ZG).

E. 2.6

Die Zollschuld entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung annimmt (Art. 69 Bst. a ZG). Wurde die Zollanmeldung indes unterlassen, entsteht die Zollschuld in jenem Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht oder zu einem anderen Zweck verwendet oder abgegeben werden oder ausserhalb der freien Periode abgegeben werden, oder, wenn keiner dieser Zeitpunkte feststellbar ist, im Zeitpunkt, in dem die Unterlassung entdeckt wird (Art. 69 Bst. c ZG).

E. 2.7

Die Einfuhrsteuer wird vom BAZG zusammen mit den Zollabgaben erhoben (Art. 62 Abs. 1 MWSTG). Das Verfahren der Zoll- und Einfuhrsteuerveranlagung wird vom Selbstdeklarationsprinzip bestimmt (Art. 21, 25 und 26 ZG; Art. 50 MWSTG). Demnach trägt die anmeldepflichtige Person die volle Verantwortung für eine ordnungsgemässe - d.h. vollständige und richtige - Zollanmeldung (vgl. Art. 21 und 25 f. ZG). Das Zollrecht stellt

damit an die anmeldepflichtige Person hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten hohe Anforderungen (zum Ganzen: BGE 142 II 433 E. 2.1, 112 IV 53 E. 1a; Urteil des BVGer A-6355/2019 vom 17. Juni 2021 E. 2.2).

E. 2.8

Die Grundlage der Veranlagung ist die Zollanmeldung (Art. 18 Abs. 1 ZG). Diese nimmt im schweizerischen Zollwesen eine zentrale Stellung ein (Barbara Schmid, in: Kocher/Clavadetscher [Hrsg.], Handkommentar zum Zollgesetz, 2009 [nachfolgend: Zollkommentar], Art. 18 N 1 mit Hinweisen). Die anmeldepflichtige Person muss die der Zollstelle zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der von der Zollverwaltung bestimmten Frist zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen (Art. 25 Abs. 1 ZG). Die anmeldepflichtige Person (vgl. E. 2.5) hat die Waren unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuzuführen (Art. 21 Abs. 1 ZG). Die Zollanmeldung kann von der Zollstelle berichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 ZG). Nicht angemeldete Waren werden von Amtes wegen veranlagt (Art. 18 Abs. 3 ZG; vgl. statt vieler: Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.2.5).

E. 2.9

Der Zollbetrag bemisst sich nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie der Zollstelle angemeldet wird (Art. 19 Abs. 1 Bst. a ZG) und nach den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Art. 19 Abs. 1 Bst. b ZG; vgl. auch Art. 69 Bst. a ZG; zur Entstehung der Zollschuld oben E. 2.6). Ein- und Ausfuhrzölle werden nach dem Generaltarif festgesetzt (Art. 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 [ZTG, SR 632.10] i.V.m. den Anhängen 1 und 2 des ZTG; Urteil des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 2.2.6).

E. 2.10

Für Waren, die im Reiseverkehr eingeführt werden, gelten spezielle Bestimmungen. Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erwirbt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 ZG). Solche Waren kann der Bundesrat ganz oder teilweise zollfrei erklären oder Pauschalansätze festlegen, die mehrere Abgaben oder verschiedene Waren umfassen (Art. 16 Abs. 1 ZG). Auf Verordnungsstufe hat der Bundesrat diese Norm präzisiert. Zollfrei sind die persönlichen Gebrauchsgegenstände (Art. 63 ZV) und der Reiseproviant (Art. 64 ZV). Zusätzlich zu den zollfreien Waren nach den Art. 63 ZV und Art. 64 ZV sind Waren des Reiseverkehrs zollfrei (Art. 65 Abs. 1 ZV). Die in Art. 65 Abs. 2 ZV genannten Waren sind nur bis zu den definierten Höchstmengen zollfrei (sog. Freimengen). Diese Freimengen werden nur für Waren des Reiseverkehrs gewährt, die die reisende Person zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt (Art. 66 Abs. 1 ZV). Von der Mehrwertsteuer befreit sind Einfuhren von Gegenständen in kleinen Mengen oder mit geringfügigem Steuerbetrag. Die näheren Bestimmungen dazu hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG erlassen (Verordnung des EFD vom 2. April 2014 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag [SR 641.204; nachfolgend: Verordnung EFD]). Für Waren des Reiseverkehrs nach Art. 16 Abs. 2 ZG sieht die betreffende Verordnung eine Befreiung von der Einfuhrsteuer bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.-- (sog. Wertfreigrenze) vor (Art. 1 Bst. c Verordnung EFD). Die Wertfreigrenze wird der reisenden

Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt, und sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt (Art. 2 Abs. 1 Verordnung EFD). Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände Fr. 300.-- pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig (Art. 2 Abs. 2 Verordnung EFD). Die Wertfreigrenze bezweckt einzig, den administrativen Aufwand des Zollveranlagungsverfahrens im Reiseverkehr zu verringern und ist deshalb nichts anderes als eine verwaltungswirtschaftliche Massnahme (vgl. hierzu das Urteil des BVGer A-2950/2019 vom 23. Juni 2020 E. 3.2.2 [bestätigt durch das Urteil des BGer 2C_683/2020 vom 1. Dezember 2020]; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-2346/2021 vom 10. Mai 2022 E. 2.5 und 2.6).

E. 2.11

Die Zollschuld wird mit ihrer Entstehung fällig (Art. 72 Abs. 1 ZG). Wird die Zollschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ab ihrer Fälligkeit grundsätzlich ein Verzugszins geschuldet (vgl. Art. 74 Abs. 1 und 2 ZG).

E. 3.1

Wer sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Zoll- oder Einfuhrsteuervorteil verschafft, insbesondere indem er vorsätzlich oder fahrlässig Waren bei der Einfuhr nicht oder unrichtig anmeldet, begeht eine Widerhandlung gegen die Zoll- bzw. Mehrwertsteuergesetzgebung (vgl. Art. 118 ZG, Art. 96 MWSTG). Sowohl die Zoll- als auch Mehrwertsteuergesetzgebung gehören zur Verwaltungsgesetzgebung des Bundes (Urteile des BVGer A-957/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 2.6.1 [bestätigt durch Urteil des BGer 2C_97/2020 vom 18. Mai 2020], A-5320/2018 vom 26. August 2019 E. 4.4, A-4510/2018 vom 20. Mai 2019 E. 4.4).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) sind Abgaben nachzuentrichten, wenn sie infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben worden sind. Dies gilt «ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person» (Art. 12 Abs. 1 VStrR). Die Leistungspflicht im Sinne von Art. 12 VStrR hängt weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab. Vielmehr genügt es, dass der durch die Nichterhebung der entsprechenden Abgabe entstandene unrechtmässige Vorteil auf einer objektiven Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes gründet (zum Ganzen: BGE 129 II 160 E. 3.2, 106 Ib 218 E. 2c; Urteile des BGer 2C_424/2014 vom 18. Juli 2015 E. 5.2.2, 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.2; Urteile des BVGer A-4963/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 4.2, A-3365/2020 vom 19. März 2021 E. 4.2; Stefan Oesterhelt/Laetitia Fracheboud, in: Frank/Eicker/ Markwalder/Achermann [Hrsg.], Basler Kommentar, Verwaltungsstrafrecht, 2020 [nachfolgend: Kommentar VStrR], Art. 12 N 5).

E. 3.3

Zu den gestützt auf Art. 12 Abs. 2 VStrR Nachleistungspflichtigen gehört nach dem Gesetzeswortlaut «insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete», d.h. für die Zollabgaben jene Personen, welche dem Kreis der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG entsprechen (vgl. oben E. 2.5). Sie gelten ipso facto als durch die Nichtbezahlung der Abgabe bevorteilt (Urteil des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.3). Sie bleiben selbst dann leistungspflichtig, wenn sie nichts von der falschen bzw.

fehlenden Deklaration gewusst haben (BGE 107 Ib 198 E. 6c/d) und wenn sie selber aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen haben (Urteil des BGer 2A.242/2006 vom 2. Februar 2007 E. 2.2; Urteile des BVGer A-3365/2020 vom 19. März 2021 E. 4.2, A-1497/2019 vom 7. Oktober 2020 E. 2.3.2; Michael Beusch, Zollkommentar, Art. 70 N 12). Sie gelten als direkt unrechtmässig bevorteilt, weil sie die geschuldeten Abgaben infolge der Widerhandlung nicht entrichten mussten. Der Genuss dieses Vorteils soll den Leistungspflichtigen mit dem Institut der Nachleistungspflicht entzogen werden. Diese Personen - für welche die gesetzliche Vermutung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils gilt - haften solidarisch für den gesamten nicht erhobenen Abgabebetrag (Art. 70 Abs. 3 ZG; Urteile des BGer 2C_420/2013 vom 4. Juli 2014 E. 3.3, 2A.242/2006 vom 2. Februar 2007 E. 2.2; Urteile des BVGer A-3365/2020 vom 19. März 2021 E. 4.2, A-1497/2019 vom 7. Oktober 2020 E. 2.3.2).

E. 4.1

Bisher noch nicht von der Rechtsprechung geklärt, ist die Frage, ob ein «Vorfahrer» zollzahlungspflichtig ist. Mit «Vorfahrer» ist im vorliegenden Kontext eine Person gemeint, die jener Person, die die Ware über die Grenze bringt, voranfährt und dieser Person im Wissen um die anstehende Wareneinfuhr «grünes Licht» gibt, wenn der Grenzübergang unbesetzt ist.

E. 4.2.1

Zum Kreis der Zollzahlungspflichtigen gehören diverse Personen (E. 2.5). Eingehender zu prüfen ist dabei, ob der Vorfahrer im Sinne der oben (E. 4.1) genannten Konstellation als Person anzusehen ist, die Waren über die Zollgrenze bringen (Art. 70 Abs. 2 Bst. a) bzw. ins Zollgebiet verbringen lässt (Art. 70 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 26 Bst. a i.V.m. Art. 21 Abs. 1 ZG), also als Auftraggeber im Sinne der oben genannten Rechtsprechung (E. 2.5).

E. 4.2.2

Das Bundesgericht führte noch zu Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 aZG aus, dass es «im Interesse der Vollstreckung der Zollabgabe [geboten ist, den] Kreis der Zahlungspflichtigen in dem Sinne weit zu ziehen, als die an der Erfüllung des der Warenbewegung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts wirtschaftlich interessierten Personen für die Zollabgaben haften. Es lässt sich folglich nicht vertreten, Art. 13 Abs. 1 [a]ZG eng auszulegen. Die fragliche Bestimmung bezieht sich insbesondere nicht nur auf die Person, welche sich im Innenverhältnis zur Bezahlung der Zollabgaben verpflichtet» (BGE 107 Ib 198 E. 6b). Der noch vor Inkrafttreten des VStrR ergangene BGE 89 I 542 beschäftigte sich mit der Frage, ob jene Person, die den Auftrag gegeben hatte, Waren über die Grenze zu schmuggeln, für die Zollabgaben hafte. Ein Auftrag im Sinne des Zivilrechts lag nicht vor, weil dieser Auftrag aufgrund seines rechtswidrigen Inhalts gemäss Art. 20 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) nichtig war. Wie sich der Erwägung 4 dieses BGE (am Ende) entnehmen lässt, gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass «[m]it der weiten Umschreibung des Kreises der Zollzahlungspflichtigen [...] die Zahlung der Abgaben vor allem gerade für den Fall des Schmuggels gesichert werden [soll], in dem ein Bedürfnis danach in besonderem Masse besteht. Diese Auslegung drängt sich umsomehr auf, als der im Urteil Ischy [BGE 62 I 28, in dem das BGer noch zum gegenteiligen Schluss gelangte] zitierte Art. 99 [a]ZG (solidarische Haftung mehrerer Angeschuldigter) nur die Busse betrifft und hinsichtlich der Abgabe eine entsprechende Bestimmung fehlt». In seinem Urteil 2C_747/2009 vom 8. April 2010 ging das Bundesgericht dann gar soweit, nicht nur

(wiederum bezogen auf das aZG) festzuhalten, der Gesetzgeber habe den Kreis der Zollzahlungspflichtigen weit gezogen, um die Einbringlichkeit der Zollforderung sicherzustellen, sondern hielt in E. 4.2 unter Hinweis auf den zuvor genannten BGE 89 I 542 fest: «Es geht unter anderem darum, die illegale Einfuhr zu unterbinden» (s.a. den Hinweis auf dieses Urteil im Urteil des BGer 2C_363/2010 et al. vom 6. Oktober 2010 E. 5.1, wo dies allerdings nicht explizit festgehalten ist). Dieser Satz ist insofern fragwürdig, als es eigentlich Sache des Straf- und nicht des Abgaberechts ist, Straftaten zu verhindern. Nichtsdestotrotz wird hier aber ersichtlich, wie weit das Bundesgericht den Kreis der Zollzahlungspflichtigen ziehen will; dies, obwohl es im genannten bundesgerichtlichen Verfahren um die Frage ging, ob der Geschäftsführer und Verwaltungsrat einer Gesellschaft, in deren Namen und auf deren Rechnung der Import erfolgt war, zollzahlungspflichtig sei (was das BGer bejahte). Die Rechtsprechung hat auch festgehalten, dass Angestellte und Hilfspersonen des eigentlichen Auftraggebers zollzahlungspflichtig sind (vgl. das schon zuvor genannte Urteil des BGer 2C_747/2009 vom 8. April 2010 E. 5.3, wobei das BGer hier auf seine nicht publizierte Rechtsprechung verwies, in welcher es die Ansicht verworfen hatte, das Handeln des Organs oder von Angestellten sei der juristischen Person zuzurechnen und nur diese sei als Auftraggeberin zu betrachten; vgl. auch: Urteil des BVGer A-6977/2009 vom 29. November 2010 E. 3.2). Als Auftraggeberin wird auch eine Person betrachtet, die einen Dritten dazu bringt, ihr eine Ware zu liefern, von der sie weiss oder annehmen muss, dass sie sich im Ausland befindet und zur Lieferung in die Schweiz eingeführt werden muss; dies gilt auch dann, wenn Waren ohne vorgängige Bestellung der betreffenden Person in die Schweiz gebracht werden, diese zuvor aber ihre generelle Bereitschaft zur Abnahme solcher Waren kundgetan hat (Urteil des BVGer A-6977/2009 vom 29. November 2010 E. 3.2 m.H.w.). Diese weite Auslegung des Begriffs des Auftraggebers wird in der Lehre bisweilen kritisiert (Oesterhelt/Fracheboud, Kommentar VStrR, Art. 12 N 24), gibt aber die geltende Rechtsprechung wieder.

E. 4.2.3

Der Vorfahrer (immer im Sinne der in E. 4.1 genannten Konstellation) veranlasst die Einfuhr einer Ware in unmittelbarer Weise dadurch, dass er den Wagenführer direkt zum Grenzübertritt bewegt. Ohne sein Zutun hätte der Warenführer die Grenze nicht oder zumindest nicht an dieser Stelle überquert. Seine Stellung lässt sich insofern unter die des Auftraggebers subsummieren. Dabei ist dem Vorfahrer bekannt, dass sich die Ware im Ausland befindet und in die Schweiz eingeführt werden muss. Er hat zwar - im Gegensatz zum «klassischen» Auftraggeber - möglicherweise kein wirtschaftliches Interesse an der Ware selbst; diese Eigenschaft teilt er aber wohl mit den meisten Angestellten und Hilfspersonen von Auftraggebern, die dennoch als zollzahlungspflichtig angesehen werden, sowie mit den meisten Wagenführern, für die das Gesetz die Zollzahlungspflicht explizit statuiert. Schliesslich steht auch in der Botschaft, Träger der Zollmeldepflicht (und damit zollpflichtig; E. 2.5) seien grundsätzlich nur Personen, die zum Grenzübertritt als einem äusseren Vorgang in tatsächlicher Beziehung stünden, wobei wiederum die Warenführerin oder der Warenführer genannt werden (Botschaft vom 15. Dezember 2003 über ein neues Zollgesetz, BBl 2003 567 606). Auch der Vorfahrer, der das «OK» zum Grenzübertritt gibt, steht mit diesem Übertritt in tatsächlicher Beziehung, in dem er bewusst die Wareneinfuhr tatsächlich veranlasst.

E. 4.3

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass ein Vorfahrer zollzahlungspflichtig ist, wenn er weiss, dass sein «OK» dazu führt, dass der Warenführer die Ware über die Grenze bringen wird.

E. 4.4

In der gebotenen Kürze ist hier noch auf den Umstand einzugehen, dass die Vorinstanz - in Abweichung vom gerade Ausgeführten - in ihrer Vernehmlassung auf ihre Beurteilung zurückgekommen ist und nun in Bezug auf jene Fahrten, bei denen der Beschwerdeführer «nur» als Vorfahrer agierte, davon ausgeht, dass dieser nicht zollzahlungspflichtig ist. Insofern liegen nunmehr übereinstimmende Anträge vor, an die das Bundesverwaltungsgericht hingegen nicht gebunden ist, weil es das Recht von Amtes wegen anwendet (E. 1.5). Auch liegt keine reformatio in peius vor, weil sich die Stellung des Beschwerdeführers in Bezug auf die angefochtene Verfügung nicht verschlechtert (E. 1.7).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall ist die illegale Einfuhr von Lebensmitteln insofern strittig, als der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringt, er habe bei gewissen Einfuhren die Waren weder eingeführt noch diese Einfuhren in Auftrag gegeben noch in wirtschaftlicher Hinsicht davon profitiert. Er habe allerhöchstens als Vorfahrer mitgewirkt. Der Beschwerdeführer bringt überdies vor, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig und deshalb auch nicht in der Lage gewesen, zu verstehen, was er in den verschiedenen Einvernahmen durch die Vorinstanz gefragt worden sei. Zudem habe ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu C._____ bestanden, weil seine Frau (die Frau des Beschwerdeführers) bei C._____ angestellt sei und auch er selber (der Beschwerdeführer) kurz bei ihm angestellt gewesen sei. Auch sei er (der Beschwerdeführer) von B._____ bedroht worden.

E. 5.2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt richtig erstellt und rechtlich gewürdigt hat.

E. 5.2.1

Im Zuge der Zollstrafuntersuchung wertete die Vorinstanz die Daten des automatischen Fahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems der Grenzstellen (AFV) aus, liess die Auszüge der Bankkonten mehrerer Beteiligter edieren und forderte amtshilfweise die Rechnungen der österreichischen Lebensmittelhändler ein. Zusätzlich wertete sie Mobiltelefonaten aus und führte eine Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer und den Lokalitäten weiterer Beteiligter durch. Gestützt auf die Aussagen der Beteiligten - insbesondere des Beschwerdeführers und von C._____ - in den jeweiligen Einvernahmen sowie die oben erwähnten Unterlagen evaluierte die Vorinstanz die einzelnen Einfuhren. Dabei stellte sie mehrheitlich auf jene Rechnungen ab, auf welchen der Beschwerdeführer als Einkaufsberechtigter (D._____ -Kundenkarte) vermerkt war oder zu deren Zahlung die Kreditkarten des Beschwerdeführers verwendet wurden. Vereinzelt Einfuhren eruierte die Vorinstanz anhand der ausgewerteten Mobiltelefonaten oder den Aussagen in den Einvernahmen. Nach Feststellung der Vorinstanz führte der Beschwerdeführer die Waren jeweils entweder selbst ein oder fungierte als Vorfahrer. Vereinzelt führte er die Waren alleine ein. In den übrigen Fällen gingen die Beteiligten in der Regel nach demselben Muster vor: Der Beschwerdeführer passierte entweder als Vorfahrer den jeweiligen Grenzübergang und informierte den nachfolgenden Warenführer über allfällige

Grenzkontrollen oder er war selbst Warenführer, der einem Vorfahrer folgte. Bei der Prüfung der einzelnen Einfuhren bezog die Vorinstanz offensichtlich für den Privatgebrauch eingekaufte Waren nicht in die Berechnung der Nachforderung mit ein.

E. 5.2.2

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz diverse Beweismittel herangezogen, um den Sachverhalt festzustellen. Die eingeführten Waren ermittelte die Vorinstanz im Einzelnen mittels der jeweiligen Rechnungen, Zahlungen oder Abmachungen zwischen den Beteiligten. Dass die Waren nach dem Kauf im Ausland auch tatsächlich in die Schweiz eingeführt wurden, erachtet das Bundesverwaltungsgericht angesichts des wiederholten Vorgehens der Beteiligten, welches sich anhand der Überwachung mittels AFV sowie der Aussagen verschiedener Personen nachvollziehen lässt, der Art und Menge der für verschiedene Restaurants bestimmten Waren sowie der Angaben auf den Rechnungen als grundsätzlich erwiesen (vgl. oben E. 1.6). Insgesamt ergibt die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz ein schlüssiges Bild, wobei in der Folge zu beurteilen bleibt, ob dies auch für bestimmte unten aufgezählte Einfuhren gilt und ob es dem Beschwerdeführer jeweils gelingt, den Gegenbeweis zu erbringen (zu den einzelnen Einfuhren s. E. 5.3 ff.).

E. 5.2.3

Vorweg rügt der Beschwerdeführer im Allgemeinen, er sei der deutschen Sprache nicht mächtig und es bestünden erhebliche Zweifel, ob er überhaupt in der Lage gewesen sei, zu verstehen, was er gefragt worden sei. Es könne deshalb nicht auf die bisherigen Befragungsprotokolle abgestellt werden. Darüber hinaus sei er - so der Beschwerdeführer weiter - von einem Beteiligten bedroht worden und von einem anderen Beteiligten wirtschaftlich abhängig. Der Argumentation des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. So wurde er vor der ersten Befragung gefragt, ob er die deutsche Sprache in mündlicher und schriftlicher Form verstehe, worauf er geantwortet hat: «Ja ein bisschen. Wenn ich etwas nicht verstehe, werde ich Sie fragen». Zudem wurde er vor der ersten sowie jeder weiteren Befragung darauf hingewiesen, dass er das Recht habe, einen Verteidiger zu bestellen und einen Übersetzer zu verlangen. Von diesem Recht machte der Beschwerdeführer nicht Gebrauch. Dass er die Befragungen möglichst schnell hinter sich gebracht haben wollte und deshalb auf einen Dolmetscher verzichtet habe, mag für die erste und zweite Befragung noch plausibel erscheinen. Es erschliesst sich dem Bundesverwaltungsgericht indes nicht, inwiefern dieser Umstand den Beschwerdeführer bei den weiteren Befragungen daran gehindert haben soll, einen Dolmetscher zu verlangen. Im Übrigen handelt es sich bei den strittigen Einfuhren auch nicht um derart komplexe Sachverhalte, dass davon auszugehen wäre, dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich gewesen, den Ausführungen der Vorinstanz in den Befragungen zu folgen. Betreffend die angeblichen Drohungen und die wirtschaftliche Abhängigkeit, die den Beschwerdeführer - wie er geltend macht - dazu veranlasst haben sollen, Fahrten zuzugeben, bei denen er gar nicht beteiligt war, ist anzumerken, dass die Aussagen des Beschwerdeführers bei der Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur ein Indiz unter mehreren darstellen. Die Vorinstanz basiert ihre Leistungsverfügung insbesondere auf den Rechnungen der Lebensmittelhändler, der Auswertung der AFV sowie den Kartentransaktionen. Allein dadurch lässt sich in der Regel schon erstellen, dass der Beschwerdeführer an den Einfuhren (in der einen oder anderen Form) beteiligt war (zu den einzelnen Einfuhren: E. 5.3 ff.). Zudem hat die Vorinstanz in ihrer Leistungsverfügung mehrere Einfuhren, an welchen der Beschwerdeführer - gemäss Feststellung der Vorinstanz - fälschlicherweise vorgab,

beteiligt gewesen zu sein, zugunsten des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt (z.B. jene zur Zeit, als der Beschwerdeführer in den Ferien weilte). Sofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Sinne eines Widerrufs seiner Geständnisse geltend macht, seine Aussagen in den Befragungen seien unrichtig oder nicht verwertbar, prüft das Bundesverwaltungsgericht die Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der einzelnen Einfuhren auf deren Glaubhaftigkeit und im Zusammenhang mit den weiteren Sachverhaltselementen (vgl. oben E. 1.6). Nach dem Gesagten ist angesichts der ausreichenden Aktengrundlage in antizipierter Beweiswürdigung von der Erstellung eines Gutachtens betreffend die sprachlichen Fähigkeiten des Beschwerdeführers und von einer weiteren Befragung des Beschwerdeführers abzusehen, weshalb sich dementsprechend auch eine Rückweisung an die Vorinstanz erübrigt (zur antizipierten Beweiswürdigung: BGE 141 I 60 E. 3.3; Urteil des BVGer A-3346/2020 vom 27. April 2022 E. 1.8).

E. 5.2.4

Des Weiteren verfängt auch der generelle Einwand des Beschwerdeführers, bei sämtlichen Einfuhren seien die Freigrenzen für Fleisch, Öl und Rahm in Abzug zu bringen, nicht. Der Beschwerdeführer hat wiederholt Waren für verschiedene Restaurantbetriebe eingeführt. Es handelte sich bei den entsprechenden Produkten folglich um Handelswaren, bei deren Einfuhr keine zollrechtlichen Freimengen bzw. mehrwertsteuerlichen Freigrenzen bestehen (vgl. oben E. 2.10; Urteil des BVGer A-2346/2021 vom 10. Mai 2022 E. 3.2.1). Im Übrigen hat die Vorinstanz offensichtlich für den Privatgebrauch bestimmte Waren nicht in die Berechnung miteinbezogen (so schon oben E. 5.2.1 a.E.). Auf konkrete Einwände betreffend zum Privatgebrauch eingeführte Waren wird im Zusammenhang mit den einzelnen Einfuhren eingegangen.

E. 5.3

Einfuhren

E. 5.3.1

Einfuhr vom 24. August 2016

E. 5.3.1.1

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung im Zusammenhang mit der Einfuhr vom 24. August 2016 vor, zwei weiteren Beteiligten als Vorfahrer aus Österreich über die Grenze in die Schweiz vorausgefahren zu sein und damit bestimmte Waren in die Schweiz eingeführt zu haben.

E. 5.3.1.2

Der Beschwerdeführer moniert diesbezüglich, er könne nicht als Zollschuldner im Sinne von Art. 70 ZG gelten (vgl. oben E. 2.5; s.a. E. 3.3), wenn er lediglich als Vorfahrer agiert habe. Wie oben festgehalten, ist jedoch auch der Vorfahrer zollzahlungspflichtig (E. 4.2 f.). Vorliegend wusste der Beschwerdeführer, dass er mit seinem «OK» die Wareneinfuhr veranlasst hat. Hinzu kommt bei der vorliegenden Einfuhr, dass der Einkauf mit der Kreditkarte des Beschwerdeführers bezahlt wurde (act. 06.07.17/1228 und 05.05.04/0042). Somit ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer auch wirtschaftlich von der Einfuhr profitiert hat, war er doch finanziell beteiligt. Betreffend die Einfuhr vom 24. August 2016 ist der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Vorfahrer somit als Zollschuldner zu qualifizieren. Eine Reduktion der Nachforderung ist damit nicht angezeigt.

E. 5.3.2

Einfuhr vom 27. Oktober 2016 Bei der Einfuhr vom 27. Oktober 2016 war der Beschwerdeführer als Vorfahrer beteiligt, womit er, wie bereits ausgeführt (oben E. 4.2 f.), als Zollschuldner gilt und folglich nachleistungspflichtig ist. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer gewisse Waren mit seiner Bankkarte bezahlt (act. 06.07.17/1249 und 50.05.04/0099), weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass er auch wirtschaftlich von der Einfuhr profitiert hat. Eine Reduktion der Nachforderung erübrigt sich damit.

E. 5.3.3

Einfuhr vom 9. November 2016

E. 5.3.3.1

Betreffend die Einfuhr vom 9. November 2016 bringt der Beschwerdeführer vor, es lägen keine AFV-Auswertungen bezüglich seiner Fahrten und derjenigen zweier anderer Beteiligter vor. Es liege somit kein Nachweis vor, dass er zusammen mit den beiden Beteiligten in Österreich gewesen sei. Es sei einzig belegt, dass er von der Fleischtheke (in Österreich) Fotos an einen weiteren Beteiligten in der Schweiz gesandt habe. Damit sei aber kein Nachweis für seine Beteiligung am Import von 26.981 kg Hühnerkeulen und 68.9 kg Rindfleisch erbracht. Für den Import des angeblichen Lammhackfleisches gebe es zudem keinen Beleg. Aufgrund seiner Aussagen - so der Beschwerdeführer weiter - habe er am besagten Datum Lammfleisch in der Grössenordnung von 4.5 kg importiert. Ihm könne höchstens diese Einfuhr zugerechnet werden, wobei die Freimenge von 1 kg zu berücksichtigen sei, da es sich nicht um einen gewerbsmässigen Import handle. Zudem liege der gesamte Wert des eingeführten Lammfleisches «unter der Zollfreigrenze der MWST», weshalb die Einfuhrsteuer gänzlich entfalle.

E. 5.3.3.2

Wie der Beschwerdeführer zurecht geltend macht, geht weder aus den Rechnungen vom 9. November 2016 noch aus der Transaktion mit der Bankkarte von B. _____ hervor, dass er (der Beschwerdeführer) an diesen Einkäufen bzw. den darauffolgenden Einfuhren beteiligt war. Gemäss Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz bezahlte B. _____ um 14.29 Uhr in demjenigen Lebensmittelladen, aus welchem der Beschwerdeführer zwischen 14.45 und 15.15 Uhr Fotos von der Fleischtheke an C. _____ sendete. Die Antwort von C. _____ folgte erst um 16.56 Uhr. Nach Aussage von C. _____ war dies zu spät, weshalb der Beschwerdeführer ihm kein Fleisch geliefert habe (act. 35.08.03/0011). Demgegenüber gab der Beschwerdeführer in der Befragung vom 1. Mai 2017 an, diese Lammkeulen mit einem Gewicht von ca. 4.5 kg an C. _____ geliefert zu haben (act. 05.08.05/0025). Aufgrund dieser Abläufe und der zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Einkauf von B. _____ und dem Versand der Fotos sowie der entsprechenden Antwort erscheint es zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit den weiteren Beteiligten einkaufte. Insbesondere lässt sich keine Verbindung zwischen den versendeten Fotos und dem eingeführten Rindfleisch sowie den Hühnerkeulen erstellen. Bezüglich der zur Last gelegten Einfuhr von 4.5 kg «Lammhackfleisch» bleibt unklar, ob es sich dabei um die Lammkeulen handelt, welche der Beschwerdeführer an C. _____ liefern wollte, oder um das vom Beschwerdeführer erwähnte Hackfleisch, welches er jeweils für sich selbst einkaufte. Laut Aussage des Beschwerdeführers in der Befragung vom 1. Mai 2018, auf welche sich die Vorinstanz bei der Erstellung des Sachverhalts stützt, hat er aber immer Rindshackfleisch gekauft (act. 05.08.05/0023). Die Vorinstanz scheint diese Tatsachen zu vermischen, erwähnt sie doch,

dass der Beschwerdeführer das Lammhackfleisch «für sich» eingekauft und eingeführt habe. Der Beschwerdeführer geht gemäss seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift nunmehr selbst davon aus, dass es sich um 4.5 kg Lammhackfleisch gehandelt habe, worauf abzustellen ist. Unabhängig von der Beschaffenheit der Ware scheint die Vorinstanz die Freimenge nicht berücksichtigt zu haben, obwohl sie, wie bereits vorstehend erwähnt, in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich anführt, dass der Beschwerdeführer dieses Fleisch «für sich» eingekauft und eingeführt habe. Die Berücksichtigung der Freimengen hat die Vorinstanz überdies gar in der Befragung vom 1. Mai 2018 zugesichert (act. 05.08.05/0030). Nach dem Gesagten ist die Nachforderung in folgendem Umfang zu reduzieren: Zoll: Fr. 2'249.--; Einfuhrsteuer: Fr. 77.05. Darüber hinaus hat die Vorinstanz die Freimenge (Zoll) bzw. Freigrenze (Einfuhrsteuer) im Zusammenhang mit der Einfuhr des Lammhackfleisches zu berücksichtigen sowie den Verzugszins neu zu berechnen.

E. 5.3.4

Einfuhr vom 1. Dezember 2016

E. 5.3.4.1

Betreffend die Einfuhr vom 1. Dezember 2016 bringt der Beschwerdeführer vor, er sei in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht als Zollschuldner zu qualifizieren. Er habe lediglich die Bestellung von C. _____ an B. _____ weitergeleitet, worauf Letzterer die Waren direkt an Ersteren geliefert habe.

E. 5.3.4.2

Der Ansicht des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Es ist aktenkundig und unbestritten, dass er die Bestellung von C. _____ an B. _____ weiterleitete. Deshalb hat auch der Beschwerdeführer die Einfuhr veranlasst. Damit gilt er als Zollschuldner im Sinne von Art. 70 ZG und ist entsprechend nachleistungspflichtig (vgl. oben E. 2.5; s.a. E. 3.3). Folglich erweist sich die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz diesbezüglich als korrekt.

E. 5.3.5

Einfuhr vom 20. Dezember 2016

E. 5.3.5.1

Betreffend die Einfuhr vom 20. Dezember 2016 hält der Beschwerdeführer ebenfalls dafür, dass er lediglich als Vorfahrer agiert habe und deshalb nicht als Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG zu qualifizieren sei.

E. 5.3.5.2

Vorweg ist der Beschwerdeführer auch im Umfang jener Einfuhren, bei welchen er als Vorfahrer agierte, als Zollschuldner zu qualifizieren (vgl. oben E. 4.2 f.). Aus diesem Grund erübrigt sich im Grundsatz auch eine detaillierte Unterscheidung der Einfuhren anhand der Rolle des Beschwerdeführers als Vorfahrer bzw. als Warenführer. In der Folge ist dennoch kurz darauf einzugehen: Gestützt auf die Auswertung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers ist erstellt, dass dieser ein Foto von zwei Lammkeulen an C. _____ gesendet hat, worauf dieser kurze Zeit später zustimmte. Zudem decken sich die Aussagen des Beschwerdeführers und C. _____s, wonach der Beschwerdeführer die beiden Lammkeulen für C. _____ in die Schweiz gebracht habe. In Anbetracht des bekannten Vorgehens des Beschwerdeführers kann davon ausgegangen werden, dass dieser die Lammkeulen eingekauft und ohne Anmeldung in die Schweiz eingeführt hat. Die

Beteiligung des Beschwerdeführers an der Einfuhr von brutto 5.3 kg Lammhackfleisch, wie sie aus den Aussagen des Beschwerdeführers in seiner Befragung vom 1. Mai 2018 abgeleitet werden kann («Sicher habe ich immer auch 5 kg Hackfleisch mitgenommen»; act. 05.08.05/0025), wird vorliegend nicht detailliert bestritten, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Im Übrigen geht aus den Akten auch nicht hervor, dass diese Ware offensichtlich für den persönlichen Gebrauch eingeführt worden wäre. Mit anderen Worten vermag der Beschwerdeführer nicht nachzuweisen, dass die begründete Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz in diesem Zusammenhang offensichtlich falsch ist. Nach dem Gesagten ist keine Reduktion der Nachforderung angezeigt.

E. 5.3.6

Einfuhr vom 2. Januar 2017

E. 5.3.6.1

Wiederum kann der Ansicht, dass der Beschwerdeführer lediglich als Vorfahrer agiert habe und deshalb nicht als Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG zu qualifizieren sei, nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer ist in seiner Rolle als Vorfahrer als Zollschuldner zu qualifizieren (vgl. oben E. 4.2 f.).

E. 5.3.6.2

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, es lägen keine Beweismittel im Recht, welche seine Ein- oder Ausfahrt in die bzw. aus der Schweiz belegen würden. Damit sei auch nicht nachgewiesen, dass er an der strittigen Einfuhr beteiligt gewesen sei. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist aktenkundig und auch nicht bestritten, dass er einige der eingeführten Waren mittels seiner Bankkarte bezahlt hat. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am besagten Tag nach Österreich gereist ist. In Anbetracht des wiederholten und planmässigen Vorgehens der Beteiligten liegt es nahe, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr der aufgeführten Waren gemäss angefochtener Verfügung beteiligt war. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht nachzuweisen, dass diese Sachverhaltsfeststellung falsch ist. Folglich ist keine Reduktion der Nachforderung vorzunehmen.

E. 5.3.7

Einfuhr vom 21. Januar 2017

E. 5.3.7.1

Betreffend die Einfuhr vom 21. Januar 2017 bringt der Beschwerdeführer vor, es bestünden keinerlei Nachweise, dass er mit seinem Fahrzeug nach Österreich gefahren sei und danach Lebensmittel ohne Zollanmeldung in die Schweiz gebracht habe. Der einzige Umstand, den die besagte Einfuhr mit ihm in Verbindung bringe, sei, dass eine seiner Kundenkarten für den Einkauf verwendet worden sei. Es sei aber bekannt, dass er seine Kundenkarten mehrfach Kollegen zur Verfügung gestellt habe, was zeige, dass er nicht alle Kundenkarten selbst benutzt habe. Aufgrund der verwendeten Zahlungsmittel könne kein Bezug zu ihm hergestellt werden. Mit seinen Aussagen in den Befragungen habe er versucht, C. _____ zu schützen, da dieser keinen Schweizer Pass habe und seine Frau bei C. _____ angestellt gewesen sei.

E. 5.3.7.2

Die Vorinstanz entgegnet diesbezüglich, der Beschwerdeführer habe im Rahmen einer Befragung ausgesagt, er habe diese Waren in die Schweiz gebracht. Auf Vorhalt der Aussage von C._____ habe der Beschwerdeführer zudem bestätigt, dass C._____ ihm über die Grenze vorausgefahren sei und er - der Beschwerdeführer - mit den Waren gefolgt sei. Überdies habe der Beschwerdeführer anlässlich einer weiteren Befragung betreffend dieselbe Einfuhr ausgesagt, er habe auch schon die hier benutzte Maestrokarte von C._____ verwendet. Auch habe er den Sicherheitscode für ebendiese Karte genannt. Wenn mit der (in der Befragung so bezeichneten) Kundenkarte Nr. 4, die hier ebenfalls verwendet wurde, eingekauft worden sei - so die weitere Aussage des Beschwerdeführers -, sei er es gewesen, der eingekauft habe. Die von der Vorinstanz zitierten Aussagen decken sich nach ihrer Auffassung mit jenen von C._____ und sind glaubhaft. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb sich der Beschwerdeführer selbst belasten sollte, zumal C._____ Schweizer Bürger sei und es somit ausgeschlossen sei, dass der Beschwerdeführer C._____ habe schützen wollen.

E. 5.3.7.3

Vor dem Hintergrund des bereits mehrfach dargelegten Vorgehens des Beschwerdeführers und weiterer Beteiligter zur Einfuhr von Lebensmitteln aus Österreich in die Schweiz (vgl. oben E. 5.2.1) sowie der grundsätzlich übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers und C._____s und der verwendeten Kundenkarte ist die Erstellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz zu schützen. Die (neue) Darstellung des Beschwerdeführers vermag daran nichts zu ändern. Es ist damit als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr beteiligt war.

E. 5.3.8

Einfuhr vom 1. Februar 2017 Betreffend die Einfuhr vom 1. Februar 2017 halten sowohl der Beschwerdeführer als auch die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung dafür, dass der Beschwerdeführer lediglich als Vorfahrer agiert habe und deshalb nicht als Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG zu qualifizieren sei. Entgegen diesen Auffassungen gilt der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Vorfahrer als Zollschuldner und ist folglich nachleistungspflichtig (vgl. oben E. 4.2 f.).

E. 5.3.9

Einfuhr vom 15. Februar 2017 Betreffend die Einfuhr vom 15. Februar 2017 kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (oben E. 4.2 f.). Der Beschwerdeführer, gilt in seiner Funktion als Vorfahrer als Zollschuldner.

E. 5.3.10

Einfuhr vom 28. Februar 2017 Betreffend die Einfuhr vom 28. Februar 2017 kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (E. 4.2 f.). Der Beschwerdeführer gilt in seiner Funktion als Vorfahrer als Zollschuldner.

E. 5.3.11

Einfuhr vom 22. März 2017 Betreffend die Einfuhr vom 22. März 2017 kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (E. 4.2 f.). Der Beschwerdeführer gilt in seiner Funktion als Vorfahrer als Zollschuldner.

E. 5.3.12

Einfuhr vom 10. Mai 2017 Betreffend die Einfuhr vom 10. Mai 2017 kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (E. 4.2 f.). Der Beschwerdeführer gilt in seiner Funktion als Vorfahrer als Zollschuldner.

E. 5.3.13

Einfuhr vom 3. Juni 2017

E. 5.3.13.1

Betreffend die Einfuhr vom 3. Juni 2017 hält der Beschwerdeführer dafür, es sei weder seine Ein- noch Ausreise dokumentiert. Der einzige belegte Zusammenhang mit der Rechnung vom 3. Juni 2017 sei seine Kundenkarte, welche verwendet worden sei. Er habe aber über mehrere Kundenkarten verfügt und diese auch Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt. Insgesamt sei nicht dokumentiert, dass er (der Beschwerdeführer) an der Einfuhr vom 3. Juni 2017 mitgewirkt habe. Daran ändere auch die Aussage von C. _____ nichts, C. _____ und er hätten den Einkauf zusammen getätigt. Bei der grossen Anzahl an Einfuhren scheine es kaum glaubhaft, dass sich C. _____ an eine konkrete Einfuhr erinnern könne.

E. 5.3.13.2

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist seine Ausreise nach Österreich dokumentiert (act. 05.08.05/0037). Aus einer Gesamtbetrachtung unter Einbezug der Tatsachen, dass auch C. _____ eineinhalb Stunden vor dem Beschwerdeführer über denselben Grenzübergang ausgereist ist (act. 05.08.06/0036), auf der entsprechenden Rechnung die Kundenkarte des Beschwerdeführers vermerkt ist und beide Beteiligten sinngemäss dieselbe Aussage machten, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr beteiligt war. Der Ablauf entspricht dem gängigen Vorgehen der Beteiligten zur Einfuhr von Lebensmitteln aus Österreich in die Schweiz. Die Vorinstanz hat demnach den Sachverhalt richtig festgestellt.

E. 5.3.14

Einfuhr vom 22. Juni 2017

E. 5.3.14.1

Betreffend die Einfuhr vom 22. Juni 2017 moniert der Beschwerdeführer, es liege kein Bericht vor über seine «lückenlose Überwachung» ab Grenzübertritt bis zum Entladen von Kisten aus seinem Fahrzeug. Damit sei weder die Einreise aus Österreich noch die Fahrt ohne Halt bis zum Restaurant E. _____ dokumentiert. Schon gar nicht sei erstellt, was in welcher Menge transportiert worden sei, da diesbezüglich keine Belege oder Rechnungen vorlägen.

E. 5.3.14.2

Der Beschwerdeführer verkennt, dass ein unterzeichneter Amtsbericht, ergänzt mit zwei Fotografien, vorliegt (act. 06.01/0001). Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer um 19.14 Uhr «über den Grenzübergang [Name Grenzübergang] von Österreich herkommend in die Schweiz ein[reiste] und [...] danach auf die Autobahn A13 in Richtung St. Gallen [fuhr]. Um 2004 Uhr parkierte [der Beschwerdeführer] den [Wagen] vor der Liegenschaft an der [Adresse] und verliess das Fahrzeug. Um 2005 Uhr lud [der Beschwerdeführer] zusammen mit zwei unbekanntem Männern 4 Kartonschachteln und 2 Plastiksäcke aus dem Kofferraum des [Wagens] und verbrachten danach diese Waren in das Restaurant . _____

an der [Adresse] (Bild Nr. 1+2)». Gestützt auf diesen Bericht ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 22. Juni 2017 Waren aus Österreich in die Schweiz eingeführt hat. Bezüglich der Menge der eingeführten Waren hat die Vorinstanz dargelegt, dass sie einen Vergleich mit der Einfuhr vom 5. Juli 2017 vorgenommen hat, anlässlich welcher sechs Kartonkisten mit insgesamt 116.2 kg Fleisch festgestellt worden seien. Sie geht davon aus, dass vorliegend 80 kg Fleisch über die Grenze gebracht wurden. Hiergegen bringt der Beschwerdeführer keine konkreten Einwände vor, sondern beschränkt sich darauf, zu monieren, dass keinerlei Rechnungen oder Belege vorlägen. Der Sachverhalt wurde von der Vorinstanz richtig festgestellt. Der Gegenbeweis misslingt dem Beschwerdeführer.

E. 5.3.15

Einfuhr vom 1. Juli 2017

E. 5.3.15.1

Betreffend die Einfuhr vom 1. Juli 2017 macht der Beschwerdeführer geltend, es liege keine dokumentierte Aus- oder Einreise seinerseits vor. Auf den AFV-Aufzeichnungen sei nicht erkennbar, dass er das Fahrzeug lenke. Ebenso sei nicht erklärbar, weshalb er nicht sein eigenes, sondern C. _____s Auto für die Fahrt verwendet haben soll. Bei der Aussage im Rahmen der Befragungen, er habe das Fahrzeug gelenkt, handle es sich um eine Falschaussage zum Schutz von C. _____.

E. 5.3.15.2

Die Vorinstanz hält demgegenüber dafür, dass sie neben den AFV-Daten auch auf die glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers und C. _____s abgestellt habe. Die beiden Fahrzeuge hätten bei der Ausreise im Abstand von einer Minute die Grenze passiert und nach etwas mehr als einer Stunde seien sie im Abstand von drei Minuten wieder in die Schweiz eingereist. Die Beteiligten hätten übereinstimmend ausgesagt, dass C. _____ dem Beschwerdeführer vorausgefahren sei und Letzterer die Waren über die Grenze gebracht habe.

E. 5.3.15.3

Erneut ist vor dem Hintergrund des bereits dargelegten Vorgehens des Beschwerdeführers und weiterer Beteiligter zur Einfuhr von Lebensmitteln aus Österreich in die Schweiz festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz nachvollziehbar ist und es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, den Gegenbeweis zu erbringen. Aufgrund der AFV-Daten sowie den Aussagen des Beschwerdeführers und C. _____s ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr beteiligt war.

E. 5.3.16

Einfuhr vom 8. Juli 2017

E. 5.3.16.1

Betreffend die Einfuhr vom 8. Juli 2017 bringt der Beschwerdeführer vor, es lägen keine Aufzeichnungen im Zusammenhang mit seiner Einreise vor. Die Waren seien zwar über seine D. _____-Kundenkarte bezogen worden, diese Kundenkarten seien aber unter den verschiedenen Beteiligten ausgetauscht worden, weshalb ohne weitere Belege nicht erstellt sei, dass diese Einfuhr tatsächlich von ihm (dem Beschwerdeführer) getätigt worden sei. Darüber hinaus moniert der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dieser Einfuhr, es seien Nachforderungen auf Waren erhoben worden, welche «offensichtlich nicht unter die

Kategorie der [z]ollbelasteten Produkte» fielen, soweit der Import zu privaten Zwecken erfolge.

E. 5.3.16.2

Aktenkundig und vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten ist, dass dieser am 8. Juli 2017 nach Österreich ausgereist ist (act. 04.06.17/0007). In Anbetracht der Rechnungen, welche die Kundenkarte des Beschwerdeführers aufführen, sowie des üblichen Vorgehens der Beteiligten erscheint es naheliegend, dass der Beschwerdeführer an der besagten Einfuhr zumindest beteiligt war. Eine Begründung, weshalb er an diesem Tag nach Österreich ausgereist ist, bleibt der Beschwerdeführer denn auch schuldig. Mit anderen Worten vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass die nachvollziehbare Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz im Zusammenhang mit dieser Einfuhr offensichtlich fehlerhaft ist. Zudem ist auch nicht per se ausgeschlossen, dass Waren wie eine Zimmerpflanze, ein Kaffeegetränk oder Pommes Chips zum gewerblichen Gebrauch eingeführt wurden. Die vom Beschwerdeführer genannten «Fidget Spinner» wurden von der Vorinstanz im Rahmen der Nachforderung nicht berücksichtigt. Der Beschwerdeführer dringt folglich auch mit diesem Einwand nicht durch.

E. 5.3.17

Einfuhr vom 5. August 2017

E. 5.3.17.1

Betreffend die Einfuhr vom 5. August 2017 bringt der Beschwerdeführer vor, es sei nicht belegt, dass er zusammen mit C._____ nach Österreich und zurück in die Schweiz gefahren sei. Es lägen weder entsprechenden Aufzeichnungen vor noch sei er mit diesen konfrontiert worden. Die für die betreffenden Einkäufe verwendete und auf ihn (den Beschwerdeführer) lautende Kundenkarte sei bei der späteren Hausdurchsuchung bei C._____ gefunden worden. Zudem sei der Einkauf mit der Bankkarte des Restaurants F._____ bezahlt worden. Angesichts dieser Umstände sei seine Aussage in der Einvernahme, er habe diesen Einkauf mit der Bankkarte des F._____ getätigt, nicht glaubhaft. Er habe offensichtlich versucht, C._____ zu decken. Folglich sei nicht erwiesen, dass er an der Einfuhr vom 5. August 2017 mitgewirkt habe.

E. 5.3.17.2

Die Vorinstanz entgegnet diesbezüglich, die Ein- und Ausreise zweier Fahrzeuge, deren Halter zu diesem Zeitpunkt die «G._____ GmbH» gewesen sei, seien aufgrund der AFV-Daten erstellt. In der Einvernahme vom 15. März 2018 habe C._____ ausgesagt, er sei mit dem einen Fahrzeug und der Beschwerdeführer mit dem zweiten Fahrzeug nach Österreich gefahren. Der Einkauf sei in das Auto des Beschwerdeführers geladen worden, worauf er (C._____) dem Beschwerdeführer über die Grenze vorausgefahren sei. Er habe eine Kontrolle entdeckt und den Beschwerdeführer gewarnt. Nachdem er erneut nach Österreich ausgereist sei, sei er dem Beschwerdeführer über einen anderen Grenzübergang vorausgefahren, worauf die Waren zu ihm nach Hause gebracht worden seien. Der Beschwerdeführer - so die Vorinstanz abschliessend - habe diese Aussagen in seiner eigenen Einvernahme vom 1. Mai 2018 bestätigt.

E. 5.3.17.3

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer betreffend die Einfuhr vom 5. August 2017 in den Einvernahmen vom 22. Februar 2018 und 1. Mai 2018 sowie im

Beschwerdeverfahren widersprüchliche Aussagen machte. Anlässlich der Einvernahme vom 22. Februar 2018 sagte der Beschwerdeführer Folgendes aus: «Diesen Einkauf habe ich gemacht und mit der Bankkarte von F. _____ bezahlt. Für wen ich diese Waren eingeführt habe weiss ich nicht». Demgegenüber hatte C. _____ in seiner Einvernahme ausgesagt, er sei zusammen mit dem Beschwerdeführer nach Österreich einkaufen gefahren. Er habe eingekauft und die Waren in jenes Fahrzeug eingeladen, welches vom Beschwerdeführer gefahren worden sei. Schliesslich hätten sie die Waren in die Schweiz gebracht. Als der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vom 1. Mai 2018 mit der Aussage von C. _____ konfrontiert wurde, stimmte er dieser zu. Mithin besteht zumindest insofern ein Widerspruch, als der Beschwerdeführer einmal zu Protokoll gab, selber eingekauft zu haben, einmal bestätigte, lediglich beim Einkauf dabei gewesen zu sein, und nun im Beschwerdeverfahren angibt, gar nicht an der Einfuhr vom 5. August 2017 beteiligt gewesen zu sein. Der von C. _____ beschriebene und vom Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vom 1. Mai 2018 bestätigte Ablauf des Geschehens entspricht dem gängigen und mehrfach nachgewiesenen Vorgehen der Beteiligten zur Einfuhr von Lebensmitteln aus Österreich in die Schweiz. Angesichts dessen liegt es nahe, dass der Beschwerdeführer auch am 5. August 2017 an der Einfuhr beteiligt war. Die Aussage des Beschwerdeführers in der Einvernahme vom 1. Mai 2017 wirkt - trotz Widerspruch zur Aussage vom 22. Februar 2018 und Bestreitung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - durchaus glaubwürdig. Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr vom 5. August 2017 beteiligt war und die entsprechenden Waren in die Schweiz eingeführt hat. Die diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz erweist sich folglich als korrekt.

E. 5.3.18

Einfuhr vom 31. Oktober 2017

E. 5.3.18.1

Betreffend die Einfuhr vom 31. Oktober 2017 hält der Beschwerdeführer dafür, dass lediglich seine Ausreise nach Österreich dokumentiert sei, eine Einreise demgegenüber nicht. Darüber hinaus sei ebenfalls nicht dokumentiert, wie er und C. _____ beim Einkauf bzw. der Einfuhr zusammengewirkt hätten. Die Kundenkarte, welche beim Einkauf verwendet worden sei, sei diejenige gewesen, welche am 8. November 2017 bei C. _____ gefunden worden sei. Damit sei erstellt, dass C. _____ diese Karte genutzt habe und nicht er (der Beschwerdeführer). Dafür spreche auch, dass C. _____ die entsprechende Rechnung teilweise bar bzw. mit der Bankkarte seines Restaurants bezahlt habe. Insgesamt sei es nicht erwiesen, dass er (der Beschwerdeführer) an der Einfuhr beteiligt gewesen sei.

E. 5.3.18.2

Die Vorinstanz macht diesbezüglich geltend, dass C. _____ an besagtem Datum um 15.32 Uhr und der Beschwerdeführer um 16.27 Uhr ausgereist seien. C. _____ habe ausgesagt, er habe den Beschwerdeführer angerufen, damit dieser zu D. _____ komme. Der Beschwerdeführer habe sodann die Ware in sein Auto geladen und er (C. _____) sei über den Grenzübergang vorausgefahren. Der Beschwerdeführer habe diese Aussagen anlässlich seiner eigenen Befragung bestätigt.

E. 5.3.18.3

Wiederum basiert die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Beweisen sowie nachvollziehbaren Annahmen. Es entspricht dem gängigen Vorgehen, dass beide Beteiligten in etwa zur gleichen Zeit nach Österreich ausreisten, Lebensmittel einkauften

und in der Folge diese Waren ohne Anmeldung in die Schweiz einfuhrten. Der Beschwerdeführer gibt denn auch keinen anderen Grund an, weshalb er an diesem Tag nach Österreich ausgereist ist. Gestützt auf die vorliegenden AFV-Daten, eine entsprechende Rechnung und die Aussagen der Beteiligten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an der Einfuhr beteiligt war und zollzahlungspflichtig ist.

E. 5.3.19

Die übrigen Einfuhren werden vom Beschwerdeführer nicht detailliert bestritten; aufgrund der von der Vorinstanz erstellten Akten ergibt sich zudem, dass der Beschwerdeführer bei diesen Einfuhren unverzollte Waren über die Grenze brachte. Deshalb ist vorliegend nicht weiter auf diese einzugehen.

E. 5.4

Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen und die Nachforderung um Fr. 2'326.05 zu reduzieren (Zoll: Fr. 2'249.--; Einfuhrsteuer: Fr. 77.05 [Einfuhr vom 09.11.2016]). Darüber hinaus hat die Vorinstanz bezüglich der Einfuhr vom 9. November 2016 die Freimenge (Zoll) und Freigrenze (Einfuhrsteuer) im Zusammenhang mit der Einfuhr des Lammhackfleisches zu berücksichtigen (oben E. 5.3.3.2) sowie insgesamt den Verzugszins neu zu berechnen. Die Sache ist insofern an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2021 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Sachverhalt Bst. E), ist er im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollständig von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer obsiegt lediglich marginal [Obsiegen zu ca. 4 %; ca. Fr. 2'500.-- von Fr. 59'674.05], weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario).

E. 6.3

Rechtsanwalt Sandro Morelli, der mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2021 als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers eingesetzt wurde, ist aus der Gerichtskasse eine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege auszurichten (vgl. Urteile des BVGer A-2859/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 4.3, A-6686/2018 vom 30. August 2019 E. 6.3). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE). Der entschädigungspflichtige Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 400.-- (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Er kann bei Streitigkeiten mit Vermögensinteresse angemessen erhöht werden (Art. 10 Abs. 3 VGKE). Das Gericht setzt die Parteientschädigung auf Grund der Kostennote fest, sofern eine solche eingereicht wurde (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine detaillierte Kostennote in der Höhe von Fr. 8'220.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht. Der ausgewiesene Zeitaufwand für die anwaltliche Vertretung erscheint angemessen. Dem Rechtsvertreter ist folglich aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 8'220.-- (inkl. Auslagen und

Mehrwertsteuer) auszurichten.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass er nach Art. 65 Abs. 4 VwVG, sollte er als bedürftige Partei später zu hinreichenden Mitteln gelangen, der Gerichtskasse für die erwähnte Entschädigung (E. 6.3) Ersatz zu leisten hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.